



## **SATZUNG DER 1. BLEIDENSTADTER CARNEVALS GESELLSCHAFT (1. BCG)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "1. Bleidenstadter Carnevals Gesellschaft" (1. BCG), hat seinen Sitz in Taunusstein und ist in das Vereinsregister Wiesbaden unter der Nr. 4407 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Die 1. Bleidenstadter Carnevals Gesellschaft mit Sitz in Taunusstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung karnevalistischer und sonstiger gesellschaftlicher Veranstaltungen. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe der 1. BCG arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins.



### § 3 Mitgliedschaft

#### 1. Art der Mitglieder

- a) Aktive
- b) Passive
- c) Ehrenmitglieder

#### 2. Wer kann Mitglied werden?

Mitglied kann jede Person werden, die durch ihre Unterschrift diese Satzung anerkennt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

#### 3. Wer kann Ehrenmitglied werden?

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden

- a) Mitglieder, die dem Verein mindestens 22 Jahre angehören und/oder durch besondere Haltung und Treue längere Zeit dem Verein gedient haben.
- b) Personen, die den Verein außerordentlich unterstützen und fördern.

#### 4. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und auch Kritik zu üben. Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ist jedes Mitglied stimmberechtigt und auch wählbar.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein nach bestem Willen und Können zu unterstützen.



#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: **a)** durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist; **b)** durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände dann nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt hat; **c)** durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; **d)** durch Tod; **e)** durch Ausschluss bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. Schädigung des Zweckes bzw. Ansehens des Vereins.

Den Ausschluß eines Mitglieds verfügt der geschäftsführende Vorstand. Gegen diesen ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Rückerstattung gezahlter Beiträge.

Vereinseigentum ist zurückzugeben.

#### § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Eine Erhöhung um mehr als fünf Prozent bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag dient ausschließlich zur Erhaltung des Vereins.

#### § 6 Vorstand

Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand (Präsidium), der gleichzeitig gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist. Vertretungs-berechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Vorsitzende/r (Präsidentin/t))
  2. Vorsitzende/r (Vizepräsidentin/t))
- Kassiererin/Kassierer  
Schriftführerin/Schriftführer



Der Gesamtvorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus dem "erweiterten Vorstand". Dieser stellt gleichzeitig den Festausschuss dar. Zum erweiterten Vorstand gehören:

Festausschussvorsitzende/r  
Sitzungspräsidentin/t  
Zeugwartin/Zeugwart  
Pressesprecherin/Pressesprecher  
2.KassiererIn/Kassierer  
bis zu 4 Beisitzer

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Nachwahlen verlängern die Wahlperiode nicht.

Sofern ein Vorstandsmitglied die Aufgabe, für die es von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, nicht mehr wahrnehmen kann/will, wird vom Gesamtvorstand eine andere Aufgabenverteilung vorgenommen oder für den Rest der Wahlperiode kommissarisch ein Mitglied bestellt.

Der Gesamtvorstand benennt auch die Vereinsdelegierten (2 Delegierte, 2 Ersatzdelegierte).

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (ab 18 Jahre). Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Sie genehmigt, falls aufgestellt, den Haushaltsplan des kommenden Jahres und erteilt auf Antrag Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium, sie beschließt Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung ernennt die Ehrenmitglieder (Ehrenpräsident).

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen, kann der Vorstand Empfehlungen an die Mitgliederversammlung beschließen.

## **§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst nach Abschluss der Kampagne, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens



1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen geleitet.

Über jeden Antrag muss abgestimmt werden, und zwar dann geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Acht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen, bei der Auflösung des Vereins eine solche von 4/5, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden,

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im 1. Wahlgang (bei mehreren Vorschlägen zu einem Amt) kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die gleiche Stimmenzahl erreichten, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit ist eine zweite Stichwahl erforderlich. Ist diese auch gleich, entscheidet das Los.

Bei den Wahlen auf der Mitgliederversammlung sind 1 Wahlleiter und zwei Wahlhelfer zu wählen, die nach der Entlastung des Vorstandes die Mitgliederversammlung leiten.

Die Mitgliederversammlung wählt, und zwar nur für zwei Jahre, zwei Kassenprüfer aus ihren Mitgliedern. Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und halbjährlich zu kontrollieren. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Ebenfalls muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen, wenn unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies von wenigstens 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.



## § 11 Die Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit aufgelöst werden, und zwar nur in einer Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Taunusstein, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.